



Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

Fachgruppe Handels- und
Wirtschaftsrecht

Rämistrasse 74
CH-8001 Zürich
www.hawi.uzh.ch

Zürich, 25. März 2010

Benjamin Büchler
Assistent am Lehrstuhl von Prof. von der Crone

ZUSAMMENFASSUNG DES URTEILS 4A_446/2009 VOM 8. DEZEMBER 2009, STATUTARISCHE SCHIEDSKLAUSELN

Im vorliegenden Fall geht es um die Zuständigkeit des Handelsgerichts. Die Statuten einer Aktiengesellschaft enthielten eine Schiedsklausel. Nachdem die Gesellschaft in Konkurs gefallen ist, liess sich eine Gläubigerin die Verantwortlichkeitsansprüche abtreten, klagte jedoch am ordentlichen Gericht. Das Bundesgericht schützte dessen Zuständigkeit, mit der Begründung, die Klägerin klage für die Gläubigergesamtheit und sei daher nicht an die Klausel gebunden.

I. Sachverhalt & Prozessgeschichte

In den Statuten der Y AG befindet sich eine Schiedsklausel nach welcher alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder Aktionären unter Ausschluss des Rechtsweges durch eine dreiköpfiges Schiedsgericht mit Sitz in Biel entschieden werden. Diese Bestimmung bestand seit mindestens 1960.

Am 5. Januar 2004 wurde über die Y AG der Konkurs eröffnet. Im März 2007 erhob A (Beschwerdegegnerin), welche sowohl Aktionärin als auch Gläubigerin der Gesellschaft war, Klage beim Handelsgericht des Kantons Bern gegen X (Beklagter 1) und B (Beklagter 2) aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit, die entsprechenden Ansprüche liess sie sich nach Art. 260 SchKG abtreten. Dem X als langjähriger Verwaltungsrat wurde vorgeworfen, die Y AG ausgeblutet zu haben, wobei ein Grossteil der Bezüge in die von ihm beherrschte X SA (Beschwerdeführerin) geflossen seien. B begleitete



die Y AG in verschiedenen Rollen. Ihm wird Kenntnis bzgl. der Handlungen des X vorgeworfen.

Nach Zustellung der Klage fiel X in Konkurs, woraufhin der Prozess aufgrund von Art. 207 SchKG eingestellt wurde. Gleichzeitig wurde der Konkursmasse, vertreten durch die Konkursverwaltung, eine Frist gestellt um den Eintritt in den Prozess zu erklären. Mit Verfügung vom 29. Oktober 2008 stellte das Handelsgericht fest, dass die Konkursmasse durch Stillschweigen in den Prozess eingetreten sei und nahm diesen wieder auf. Gleichentags wurde eine „letzte, nicht erstreckbare Frist“ zur Einreichung einer Klageantwort und zur Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzt. Eine entsprechende Frist wurde dabei auch dem Beklagten 2 auferlegt.

Mit Verfügung vom 21. November 2008, wurde dem Konkursamt mitgeteilt, dass die Frist vom 29. Oktober nicht verlängert werden könne und der Beklagte wurde auf die Säumnisfolgen hingewiesen. Ein dahingehendes Wiedererwägungsgesuch wurde abgelehnt.

Am 12. Januar 2009 erklärte die X SA (Beschwerdeführerin) den Eintritt in den Prozess anstelle der Masse aufgrund von Art. 260 SchKG. Gleichzeitig beantragte sie, der Prozess sei in den Stand vor dem 24. November 2008 zurückzusetzen. Das Wiederherstellungsgesuch wurde vom Gericht abgelehnt. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde in Zivilsachen und subsidiäre Verfassungsbeschwerde ans Bundesgericht. In dieser Sache wurde am 27. Januar 2010 in einem summarischen Verfahren auf Nichteintreten entschieden (Urteil 4A_206/2009).

Die Hauptverhandlung beschränkte sich vorerst auf die Frage der Zuständigkeit. Dabei schloss sich die Beschwerdeführerin der Einrede des Beklagten 2, welcher das Handelsgericht gestützt auf die Schiedsklausel für unzuständig hielt. Das Handelsgericht bejahte seine Zuständigkeit mit Urteil vom 7. Juli 2009.

Die Beschwerdeführerin beantragt mit Beschwerde in Zivilsachen und subsidiärer Verfassungsbeschwerde das Urteil des Handelsgerichts aufzuheben und dessen Zuständigkeit zu verneinen. Eventualiter verlangt sie eine Neuurteilung durch die Vorinstanz. Auf Antrag der Beschwerdeführerin wurde der Beschwerde aufschiebende Wirkung gewährt. Der Beklagte 2 hat das Urteil nicht angefochten.

II. Erwägungen

In Erwägung 1 hält das Bundesgericht fest, dass es die zivilrechtliche Beschwerde als zulässig ansehe, während auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nicht einzutreten sei.



Das Bundesgericht führt aus, dass die Vorinstanz festgehalten habe, dass die Beschwerdegegnerin als Abtretungsgläubigerin nach Art. 260 SchKG klagen könne. Dabei mache sie keine unmittelbaren Ansprüche als Aktionärin oder Gläubigerin geltend, vielmehr handle es sich um einen einheitlichen Anspruch der Gläubigergesamtheit.

Dagegen besteht die Beschwerdeführerin darauf, dass die Beschwerdegegnerin auch Ansprüche als Aktionärin geltend mache und in dieser Rolle die Gerichtsstandsklausel anerkannt habe. Allerdings sei die Klausel auch wirksam wenn die Anerkennung fehle, da die Beschwerdegegnerin nur die Ansprüche der Gesellschaft bzw. der Masse geltend mache und erstere ohne weiteres an die Abrede gebunden sei (E. 2.1).

Das Bundesgericht besagt in der Folge, dass eine Schiedsklausel für Verantwortlichkeitsansprüche zulässig sei. Formell sei Schriftlichkeit erforderlich und eine Bezugnahme auf die Klausel bei Beitritt zur juristischen Person (E. 2.2).

In E. 2.3 führt das Bundesgericht aus, wer berechtigt sei eine Verantwortlichkeitsklage zu erheben. Dies sei ausser Konkurs die Gesellschaft und die Aktionäre auf Leistung an die Gesellschaft sowie im Konkurs in erster Linie die Konkursverwaltung. Die Durchsetzung könne einem Gläubiger abgetreten, welcher den einheitlichen Anspruch der Gläubigergesamtheit geltend machen könne.

Art. 757 OR begründe einen einheitlichen Anspruch der Gläubigergesamtheit. Materiell bestünde kein Unterschied zwischen dem direkten Anspruch aus Art. 757 Abs. 1 und 2 OR und demjenigen, welchen sich der Gläubiger nach Art. 260 SchKG abtreten lassen könne. Da in casu eine formelle Abtretung nach Art. 260 SchKG vorliege, sei auf die Differenzierung nicht näher einzugehen. Die Beschwerdegegnerin handle in einer Art Prozessstandschaft für die Gläubigergesamtheit.

In den folgenden Punkten macht das Bundesgericht theoretische Ausführung zur Zulässigkeit einer Schiedsklausel für Verantwortlichkeitsansprüche (E. 2.2), zur Klageberechtigung (E. 2.3) und zur Charakterisierung des Anspruchs aus Art. 757 OR und Art. 260 SchKG (E. 2.4).

Das Bundesgericht hält fest, dass „grundsätzlich auch die Konkursmasse einschliesslich allfälliger Abtretungsgläubiger nach Art. 260 SchKG an die vom Gemeinschuldner abgeschlossene Schiedsvereinbarung gebunden“ sei. Die Beschwerdegegnerin mache aber nicht die Ansprüche der Gesellschaft sondern diejenigen der Gläubigergesamtheit geltend. Daher könne ihr die Beschwerdeführerin nur diejenigen Einsprachen entgegenhalten, welche ihr gegenüber der Gläubigergesamtheit zur Verfügung stehen. Bei der Schiedseinrede handle es sich „nicht um eine Einrede, die unabhängig von der



Willensbildung der Gesellschaft besteht“. Eine Zulassung der Einrede gegenüber der Gläubigergesamtheit könne nicht gerechtfertigt werden, da ansonsten die Gefahr der Erschwerung der Durchsetzung von Verantwortlichkeitsansprüchen entsteht.

Des Weiteren besagt das Bundesgericht dass bezüglich des Vorbringens, die Beschwerdegegnerin mache auch den kompletten Wertverlust der Aktien als direkten Schaden geltend, die Begründungsanforderungen nicht erfüllt seien. Insbesondere sei nicht substantiiert dargelegt worden, inwiefern der Entscheid der Vorinstanz unhaltbar bzw. willkürlich sei.

Die Beschwerde in Zivilsachen wird abgewiesen, da die Schiedsklausel für die Ansprüche der Gläubigergesamtheit nicht anwendbar sei und der Eintretensentscheid der Vorinstanz rechtmässig sei.